

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2001

Geschäftszahl

97/13/0066

Rechtssatz

Ein taugliches Argument für eine der Annahme einer Vermittlerstellung entgegen stehende Einmischung der vermittelnden Gesellschaft in das Grundgeschäft hätte sich aus der Abgabe einer Garantie des Inhaltes, dass die Gesellschaft Weinbauern, die gleichzeitig an beiden Standorten der vermittelnden Gesellschaft Regale gemietet hatten, für die Dauer des gesamten Kalenderjahres einen Gesamtumsatz in Höhe der Gesamtmieten der Art garantiert, dass die Gesellschaft für den Differenzbetrag haften solle, wenn der Umsatz des Weinbauers unter den Gesamtmieten bleiben sollte, nicht ableiten lassen. Hätte doch eine solche Verpflichtung der Gesellschaft im Ergebnis nichts anderes als die Vereinbarung einer Minderung des Vermittlungsentgelts dargestellt. Das Risiko eines Erfolges der unternehmerischen Leistung als Vermittler ist dem Gelingen entsprechend vieler Kaufabschlüsse aber ist vom unternehmerischen Risiko des Verkäufers der Waren zu trennen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/13/0067